



Regierungsratsbeschluss vom 15. Oktober 2019

Liegenschaft Petersgraben 19 in Basel, Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis

P191393

1. Der vorgelegte Beschluss zum Vertrag betreffend Eintragung der Liegenschaft Petersgraben 19 in das Kantonale Denkmalverzeichnis wird genehmigt. Er ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

Begründung

Seit der Revision des kantonalen Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2013 ist die vertragliche Vereinbarung der Eintragung ins Denkmalverzeichnis der Regelfall und tritt an die Stelle der Eintragung durch Verfügung. Neben der Eintragung ins Denkmalverzeichnis wird im Vertrag hauptsächlich der Schutzzumfang festgelegt. Ausserdem verzichtet die Eigentümerschaft nach gängiger Praxis auf die Geltendmachung einer Entschädigung aus materieller Enteignung. Gestützt auf § 15 des kantonalen Denkmalschutzgesetzes genehmigt der Regierungsrat den Vertrag betreffend Eintragung der Liegenschaft Petersgraben 19 ins Denkmalverzeichnis. Die genannte Liegenschaft ist ein materielles Geschichtszeugnis und stellt wegen ihres hohen städtebaulichen, architekturgeschichtlichen und wirtschaftsgeschichtlichen Zeugniswerts ein Baudenkmal im Sinne des Gesetzes über den Denkmalschutz dar. Die Eigentümerschaft hat der Aufnahme ihrer Liegenschaft ins Denkmalverzeichnis zugestimmt, so dass keine privaten Interessen gegen die Unterschutzstellung sprechen. Öffentliche Interessen, die einer Unterschutzstellung entgegenstehen, insbesondere raumplanerische oder städtebauliche Einwände, liegen ebenfalls nicht vor.

